

„gewisses“ in „bestimmtes“ in Parenthese zu setzen, und mit dieser und der bereits oben empfohlenen Abänderung die §. anzunehmen.

Hierbei gedenkt nur noch die Deputation, daß es weder Bedeutung noch Zweck der §. ist, vorzuschreiben, daß die darin angegebenen Worte: „eine Hypothek bestellt oder eingetragen,“ ausschließlich gebraucht sein müssen, um die Erlangung einer Hypothek auf den Grund eines Vertrags oder letzten Willens zu bedingen, vielmehr, daß andere gleichbedeutende Worte (verba aequipollentia) dieselbe Wirkung haben.

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei dieser §. Etwas zu erinnern? — Unsere Deputation rath uns an, aus den Seite 725 des Berichts ersichtlichen Gründen §. 45 in folgender Fassung anzunehmen: „Aus einem Vertrage oder letzten Willen kann der Gläubiger außer den §. 38 erwähnten Fällen die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch nur dann verlangen, wenn derselbe ausdrücklich enthält, daß wegen der Forderung eine Hypothek an einem bestimmten Grundstück bestellt (die Forderung auf ein bestimmtes Grundstück eingetragen) werden soll; dieses gilt“ u. s. w., und ich frage die Kammer: ob sie die §. 45 in dieser Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 46.

Ist eine an sich richtige Forderung einmal in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so kann die Eintragung und

die dadurch für den Gläubiger erlangte Hypothek von andern Gläubigern oder von einem nachherigen dritten Besitzer des Grundstücks aus dem Grunde, weil hypothekarische Sicherheit wegen jener Forderung nicht bedungen oder letztwillig angeordnet gewesen, in keinem Falle angefochten werden.

Der Deputationsbericht sagt:

Damit der von der ersten Kammer zu §. 43 angeregte Fall der einseitigen Bestellung einer Hypothek außer dem Falle des Vertrags zugleich in der §. mit getroffen werde, wird der Kammer unter commissarischer Genehmigung angerathen:

das Wort: „bedungen“ mit dem allgemeineren: „angelobt“ zu vertauschen und mit dieser Abänderung die §. zu genehmigen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer mit der von der Deputation empfohlenen Vertauschung des Wortes „bedungen“ mit „angelobt“ die §. 46 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir kommen nun auf einen neuen Abschnitt des Gesetzes, auf den Grundsatz der Specialität der Hypotheken. Da nun die Zeit nicht ausreicht, um darüber die Berathung heut noch zu beginnen, so lade ich Sie, meine Herren, ein, sich morgen früh 9 Uhr zur Fortsetzung der jetzt abgebrochenen Berathung wieder hier zu versammeln.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Berichtigung. In Nr. 103, S. 2440, Sp. 2, 3. 13 v. oben muß es statt: „zweite Deputation“ heißen: „betreffende Deputation“.